



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterⁱⁿ am Amtsgericht
Wintermantel

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 20.5.2010)

53

Geschäftsnummer:
334 C 33973/09

am 7.7.2010 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.283,--
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz hieraus seit dem 05.12.2007 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Geschäftsnummer:
334 C 33973/09

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 26.03.2007.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. An dem klägerischen Fahrzeug entstand Total Schaden. In dem klägerseits eingeholten Sachverständigengutachten wurde der Wiederbeschaffungswert netto mit EUR 29.883,-- beziffert. Das Unfallfahrzeug wurde durch die Klägerin am 03.04.2007 zu einem Preis in Höhe von EUR 8.403,36 netto verkauft. In der Folge wurden seitens der Beklagten in Höhe von EUR 18.196,64 reguliert, wobei der Berechnung ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 26.600,-- zugrundegelegt wurde.

Unter Berufung auf das klägerseits eingeholte Sachverständigen-gutachten und dem dort bezifferten Wiederbeschaffungswert von EUR 29.883,-- begehrt die Klägerin restlichen Schadensersatz und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 3.283,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.12.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Klägerin kämen bei Anschaffung eines Neufahrzeuges ein Großkundenrabatt in Höhe von mindestens 25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zugute. Die Klägerin müsse maximal den angesetzten Betrag von EUR 26.600,-- aufwenden, um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug anzuschaffen.

Die Parteivertreter haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und sonstige Aktenteile Bezug genommen.

Geschäftsnummer:
334 C 33973/09

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Höhe der geltend gemachten EUR 3.283,-- zu. Die Klägerin macht vorliegend Wiederbeschaffungskosten auf Basis des Gutachtens der GKK Gutachtenzentrale vom 30.03.2007 geltend. In diesem Gutachten wurde der Wiederbeschaffungswert mit netto EUR 29.883,-- beziffert.

Die Geltendmachung fiktiver Wiederbeschaffungskosten unabhängig davon, ob die Klägerin überhaupt eine Ersatzbeschaffung vorgenommen hat und in welcher Form sie diese vorgenommen hat, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Strittig und vorliegend problematisch ist allein die Frage, von welchem Wiederbeschaffungswert vorliegend auszugehen ist. Während der Kläger von einem Wiederbeschaffungswert von EUR 29.883,-- unter Bezugnahme auf das Privatgutachten der GKK-Gutachten Zentrale vom 30.03.2007 ausgeht, wirft die Beklagtenpartei einen Betrag von EUR 26.600,-- in den Raum, ohne diesen konkreten Betrag jedoch näher zu erläutern. Zur Begründung führt sie aus, der Kläger nehme Großkundenrabatt in Höhe von 25 % in Anspruch.

Ob der Kläger tatsächlich bei Anschaffung eines Neufahrzeuges einen Großkundenrabatt in Höhe von 25 % erhält, kann nach Auffassung des Gerichts letztlich dahinstehen. Entscheidend ist insoweit, dass es sich bei einem derartigen Großabnehmerrabatt um eine (freigiebige) freiwillige Leistung Dritter handelt, die nicht schadensmindernd anzurechnen ist, weil sie in der Regel nicht den Schädiger entlasten, sondern dem Geschädigten zugute kommen soll (vgl. Palandt, Vorbemerkung § 249, Randnr. 131). Das OLG Frankfurt führt in einem vergleichbaren Fall, in dem der Kläger unstreitig ein Mengennachlass gewährt wurde, wie folgt aus:

"Der seitens des Fahrzeugverkäufers gegenüber der Klägerin gewährte Mengennachlass war ein freiwilliger Nachlass; solche freiwilligen Nachlässe werden im Rahmen der Kundenwerbung nicht nur gegenüber Großabnehmern, sondern auch in unterschiedlicher (freilich niedrigeren) Höhe gegenüber "normalen" Kunden gewährt, ohne dass auf die Gewährung solcher Nachlässe ein rechtlicher Anspruch bestünde...." (vgl. OLG Frankfurt a. Main, Urteil vom 17.06.1994 - 19 U 104/93).

Auch das OLG Celle hat in einem ähnlich gelagerten Fall, wo es um die Anrechnung eines Werksangehörigenrabattes ging, entschieden, dass dieser sich nicht schadensmindernd auswirken soll (vgl. OLG Celle, Urteil vom 26.03.1992 - 5 U 243/90).

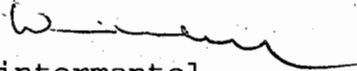
56

Geschäftsnummer:
334 C 33973/09

Hat ein schädigendes Ereignis für den Betroffenen nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile zur Folge, so mindern letztere den Schaden nur dann, wenn ihre Anrechnung mit dem Sinn und Zweck des Schadensersatzes zu vereinbaren ist. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da Großkundenrabatte regelmäßig gerade und ausschließlich den Großkunden begünstigen sollen, um dieses zu möglichst hohen Absatzzahlen zu motivieren und diesen dauerhaft an sich zu binden.

In Anlehnung an die vorgenannte Rechtsprechung ist daher von einem Wiederbeschaffungswert auszugehen, der nach objektiven Kriterien bei einem Kauf von einem seriösen Gebrauchtwagenhändler anzusetzen ist. Der insoweit von der GKK Gutachten Zentrale im Gutachten vom 30.03.2007 angesetzte Wert von EUR 29.883,-- wurde von der Beklagtenpartei nicht konkret bestritten und ist daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 ff ZPO.



Wintermantel
Richterin am Amtsgericht